

Rechtsverordnung vom _____ über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bildet das gesamte Gebiet der Stadt Beckum nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 sowie das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

Die Schülerinnen und Schüler des Stadtteils Neubeckum besuchen entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Neubeckum und der Gemeinde Ennigerloh vom 3./21. Juli 1967 die Förderschule der Gemeinde Ennigerloh.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und Sonderschulen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.